

Satzung der Stadt Penig über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

vom

14.01.2011

Auf der Grundlage

1. des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in der jeweils gültigen Fassung,
2. des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 in der jeweils gültigen Fassung und
3. des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (Sächs. GVBl. S. 866) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 13.1.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungssatzung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden	4,00 EUR
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	7,00 EUR
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	9,00 EUR.
- 3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden	12,00 EUR
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 EUR
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	27,00 EUR.

...

- (4) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, wird dem ehrenamtlich tätigen Bürger für den Zeitaufwand eine Entschädigung entsprechend Absatz 3 gewährt. Dies gilt nicht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Penig, deren Entschädigung sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig richtet.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 und 3 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- 1) Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

- bei Stadträten je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR,
- bei sachkundigen Einwohnern je Sitzung in Höhe von 21,00 EUR,
- bei Ortschaftsräten je Sitzung in Höhe von 16,00 EUR.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt (öffentliche / nicht öffentliche Sitzung = 1 Sitzung).

- 2) Der ehrenamtliche erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält aufgrund seiner erhöhten regelmäßigen Inanspruchnahme über sein Amt als Stadtrat hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i.H. von 100,00 EUR monatlich.
- 3) Der ehrenamtliche zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält aufgrund seiner erhöhten regelmäßigen Inanspruchnahme über sein Amt als Stadtrat hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i.H. von 50,00 EUR monatlich.
- 4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) eine Entschädigung nach § 1.
- 5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 20 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft monatlich erhält.
- 6) Für die Durchführung der Fraktionsarbeit erhalten die Fraktionen monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 2,60 EUR je Fraktionsmitglied. Die Aufwandsentschädigung wird an den Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.
- 7) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 werden jeweils bargeldlos bis zum Monatsende gezahlt.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Anwesenheit

Der Anspruch auf Sitzungsgeld ist durch die Anwesenheitsliste mit den Unterschriften der Teilnehmer und der unterschriftlichen Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Sitzungsleiter nachzuweisen.

§ 6
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Penig über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 19.10.2001 und die Satzung der Stadt Penig zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 04.06.2004 außer Kraft.

Penig, den 14.01.2011

Ausgefertigt:

gez. Eulenberger
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 13.01.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 14.01.2011

gez. Eulenberger
Bürgermeister

DS